

Sitzung vom 20. September 2017

845. Anfrage (Künstliche Seeanlage in Regensdorf, die mit überschüssigem Grundwasser betrieben werden soll)

Die Kantonsräte Beat Huber, Buchs, und Robert Brunner, Steinmaur, haben am 12. Juni 2017 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss Bericht im «Zürcher Unterländer» (ZU) vom Samstag, 3. Juni 2017, plant der Verein Waveup in Regensdorf eine künstliche Seeanlage, die mit überschüssigem Grundwasser betrieben werden soll. Mittels Generator sollen Wellen für Surfer erzeugt werden. Im Artikel wird ebenfalls erwähnt, dass das Zürcher Hochbauamt und das städtische Tiefbauamt den Verein auf das Gebiet Leematten in Regensdorf aufmerksam gemacht haben. Die Idee ist grundsätzlich interessant.

Im Artikel ist aber erwähnt, dass die Wasserbeschaffung kein Problem darstellt. Zitat ZU: «Denn unmittelbar in der Nähe des künftigen Wellensees befindet sich auf dem Areal der Baufirma KIBAG bereits ein Gewässer. Weil Grundwasser in die ehemalige Kiesgrube floss, wandelte sich die trockene Steinmulde in ein Wasserbecken. Weil noch ständig Wasser zufließt, muss das Grundwasser abgepumpt werden. Gerade dieses überschüssige Wasser könnte künftig für den Betrieb der Surfanlage weitergenutzt werden.»

Aus dem ZU-Bericht ist zu entnehmen, dass in Regensdorf «überschüssiges Wasser» vorhanden ist. Gleichzeitig wird für die Landwirtschaft die bestehenden Grundwasser- und Furtbachwasserkonzession zur Wasserentnahme für die Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen nicht mehr verlängert. Daraus ergeben sich offene Fragen.

Gerne möchten wir folgende Fragen vom Regierungsrat beantwortet haben:

1. Besitzt die im ZU-Bericht erwähnte Baufirma KIBAG eine Wasserkonzession vom Kanton? Wenn ja, für welche Nutzung bzw. welchen Zweck besteht diese Bewilligung?
2. Um welche Mengen Wasser handelt es sich bei dem «überschüssigen Grundwasser»?
3. Würde sich das im ZU-Bericht erwähnte saubere Grundwasser nicht hervorragend eignen, um z. B. landwirtschaftliche Produkte wie z. B. Gemüse zu bewässern?

4. Gehen Sie mit uns einig, dass dieses «überschüssige Grundwasser» die Probleme im Furtbach bezüglich Wassermenge und -qualität lösen könnte, indem man dieses dem Furtbach zuleiten würde?
5. Gerne möchten wir wissen, wie sich der Kanton zu diesem Projekt «Künstliche Seeanlage» stellt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Beat Huber, Buchs, und Robert Brunner, Steinmaur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Gemäss § 36 Abs. 1 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG, LS 724.11) bedürfen alle den Gemeingebrauch beschränkenden oder übersteigenden Nutzungen der öffentlichen Gewässer, wozu auch die Grundwasservorkommen gehören, einer Konzession oder Bewilligung. Der KIBAG RE AG, Regensdorf, steht heute die mit RRB Nr. 940/2005 erteilte Konzession zu, dem Furttalgrundwasserstrom bis zu 2600 l/Min. Wasser zu entnehmen und dieses zum Waschen von Kies, zur Trockenhaltung des Untergeschosses, zur Speisung einer Bodenwaschanlage sowie zu Heizzwecken zu verwenden.

Zu Frage 2:

Das geförderte Grundwasser wird zum grossen Teil für die Beheizung des Gebäudes verwendet. Dieses abgekühlte Wasser wird über einen separaten Kreislauf geführt. Nach dessen Nutzung in der Wärmepumpe wird es direkt in den Schneckenbach geleitet und steht somit nicht für andere Nutzungen zur Verfügung. Der andere Teil des entnommenen Grundwassers wird für die gewerblichen Prozesse verwendet. Aus diesen Gründen steht gemäss Konzession kein überschüssiges Wasser zur Verfügung, da das Wasser entweder als abgekühltes, sauberes Grundwasser dem Schneckenbach zuzuleiten oder als Prozesswasser zu verwenden ist.

Zu Frage 3:

Das Grundwasser würde sich grundsätzlich für die Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen eignen. Durch das Fördern von Wasser aus dem oberflächennahen Furttalgrundwasserstrom wird allerdings bereits heute die Wasserführung mehrerer Bäche im Furttal im Übermass vermindert. Derzeit wird ein Projekt zur Wasserbeschaffung aus der Limmat vorangetrieben, um das Problem der ungenügenden Wasserführung in den Bächen zu entschärfen.

Zu Frage 4:

Der grösste Teil des geförderten Grundwassers wird heute dem Schneckenbach und somit indirekt auch dem Furtbach zugeführt. Beide Bäche sind zwingend auf dieses Wasser angewiesen, da sie bereits heute eine ungenügende Wasserführung aufweisen. Eine Nutzung des geförderten Grundwassers für Freizeitzwecke ist daher ausgeschlossen. Auch eine direkte Wasserentnahme für die Surfanlage aus dem Grundwasser oder aus Bächen ist nicht möglich, da dadurch die Wasserführung dieser Gewässer unzulässig geschmälert würde.

Zu Frage 5:

Die Zürcher Planungsgruppe Furttal (ZPF) hat dem Amt für Raumentwicklung der Baudirektion mit Schreiben vom 15. März 2017 einen Nachtrag zur Gesamtrevision des regionalen Richtplans Furttal unterbreitet, der im regionalen Richtplan Furttal den Standort für eine Surfanlage im Gebiet Wisacher in Regensdorf vorsieht. Mit der geplanten Surfanlage werden durch das 300 × 80 m grosse Wasserbecken und die Mantelnutzungen zusätzlich zum bestehenden Erholungsgebiet Wisacher nochmals rund 3 ha Landwirtschaftsland benötigt.

Das Amt für Raumentwicklung hat im Vorprüfungsbericht vom 22. Mai 2017 dargelegt, dass die Auswirkungen der Surfanlage auf Raum und Umwelt auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen erheblich sind. Der von der ZPF vorgeschlagene Standort für die Erstellung einer Surfanlage wurde aufgrund seiner Nähe zum S-Bahnhof Regensdorf, der verhältnismässig kurzen Distanz zur Stadt Zürich und des direkten Angrenzens an die bestehende Freizeit- und Sportanlage Wisacher aus raumplanerischer Sicht als geeignet erachtet. Im Vorprüfungsbericht wurde aber klar festgehalten, dass die notwendigen Nachweise zur Verträglichkeit dieser Anlage (z. B. Verkehr, Lärm, Hochwassersicherheit, Lufthygiene) im nachgelagerten Nutzungsplanverfahren zu erbringen sind. Insbesondere ist zu beachten, dass der oberflächennahe Furttalgrundwasserstrom nicht nachteilig beeinflusst werden darf. Dies bedeutet, dass eine Surfanlage grundsätzlich über dem höchsten Grundwasserspiegel zu planen ist.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi